

Informationen zum Zuschuss bei Inkontinenz

Da ein durch Inkontinenz bedingter vermehrter Restmüllanfall durch Windeln usw. aufgrund der Verwiegung zu einer erhöhten Müllgebühr führen kann, hat der Kreistag beschlossen, inkontinenten Personen unter bestimmten Voraussetzungen, einen freiwilligen Zuschuss zu gewähren.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- **Es muß ein finanzieller Härtefall gegeben sein.**

Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn folgende Leistungen bezogen werden:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz
- Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Ausbildungsförderung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes
- Ausbildungsförderung nach den Regelungen über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter

Sollte eine der vorgenannten Leistungen nicht bezogen werden, kann die Härtefallregelung auch dann zutreffen, wenn eine festgelegte Einkommensgrenze durch die monatlichen Einnahmen der inkontinenten Person und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen nicht überschritten wird. Zu den Angehörigen zählen der Ehegatte und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder. Die **Einkommensgrenze ist für das Jahr 2025** mit folgenden **monatlichen Bruttobeträgen** festgelegt:

Alleinstehend	1.498,00 € brutto monatlich
+ 1 Angehöriger	2.059,75 € brutto monatlich
+ 2 Angehörige	2.434,25 € brutto monatlich
+ 3 Angehörige	2.808,75 € brutto monatlich
+ 4 Angehörige	3.183,25 € brutto monatlich

Die oben beschriebenen Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen, wenn inkontinente Kinder in häuslicher Pflege durch die Familie betreut werden. Stattdessen ist in diesen Fällen eine Geburtsurkunde vorzulegen.

- **Die vorliegende Inkontinenz und Pflegebedürftigkeit muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden.**

- Es darf nicht früher als 2 Jahre vor dem Kalenderjahr ausgestellt worden sein, für das ein Zuschuss beantragt wird. (Ausstellungsdatum beachten)

- **Es muss tatsächlich ein erhebliches Abfallgewicht angefallen sein.**

- Über die, für die inkontinenzbedingten Abfälle genutzte Restmülltonne muss tatsächlich ein erhebliches Abfallgewicht entsorgt worden sein. Mindestens müssen im Jahr 30 Kg pro Person angefallen sein.

➔ Rückseite

Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 84,00 € im Jahr bzw. den anteiligen Betrag von 7,00 € im Monat.

Liegt die tatsächlich angefallene Gewichtsgebühr bei Vorliegen der übrigen Zuschussvoraussetzungen unter 84,00 € im Jahr bzw. 7,00 € im Monat, wird maximal die tatsächlich angefallene Gewichtsgebühr als Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss ist für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen und kommt rückwirkend zur Auszahlung.

Er muss bis spätestens zum 30.06. des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, für das der Antrag gestellt wird (**für 2025 bis spätestens zum 30.06.2026**).

Der Zuschuss wird der von Inkontinenz betroffenen Person gewährt, unabhängig davon, ob diese auch Empfänger des Bescheides über Abfallentsorgungsgebühren für das Anwesen ist oder nicht. Eine Verrechnung des Zuschusses mit den Abfallgebühren ist daher nicht möglich.

Erforderliche Unterlagen

Welche Unterlagen benötigt werden, richtet sich nach den Gegebenheiten im Einzelfall. Wird der Antrag vom Landratsamt zugeschickt, werden sie auf dem Antragsformblatt angekreuzt.

In der Regel werden die folgenden Unterlagen/Nachweise und Angaben benötigt:

- Ausgefüllter **Antrag**
- **Geburtsurkunde** von betroffenen Kindern in Familienpflege
- Ärztliches **Attest**, das Inkontinenz bestätigt
- **Einkommensnachweise** (z.B. Rentenbescheid, Nachweis über Mieteinkünfte, Bescheid über Einkünfte aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Arbeit) **der inkontinenten Person und der im Haushalt lebenden Familienangehörigen** bzw. Nachweis über den Bezug von **Sozialleistungen**
- Angabe der **Nummer(n) der Restmülltonne(n)**, über die der inkontinenzbedingte Abfall entsorgt wurde
- Angabe der **Anzahl von Personen, die diese Tonne(n) genutzt** haben
- Angabe der **Anzahl von Personen, die im gemeinsamen Haushalt** der inkontinenten Person leben (Ehegatte/in, lebende Kinder etc.)